

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 96/11 B

L 3 AS 1039/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 AS 3593/09 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Freiburg Stadt,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Auszahlung von mit Bescheid vom 2.4.2009 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1.5.2009 bis zum 31.7.2009. Die Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg hatte Erfolg (*Urteil vom 22.1.2010*). Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg das Urteil des SG aufgehoben. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, dem Anspruch auf Zahlung stehe die zwischenzeitliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides mit Bescheid des Beklagten vom 29.5.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.6.2009 entgegen. Dieser (mittlerweile bestandskräftig gewordene) Bescheid sei entgegen der Auffassung der Klägerin aus Sicht eines verständigen Beteiligten dahin zu verstehen, dass der Beklagte die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II nicht nur für April 2009, sondern auch für die Monate Mai bis Juli 2009 aufgehoben habe (*Urteil vom 11.5.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 11.5.2011 macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. *BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.



- 5 Die von der Klägerin formulierten Fragen:
- "a) Kann eine kassatorische Entscheidung, betreffend einen bewilligenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, über ihren Wortlaut hinaus und unter Bezugnahme auf unterstellte Kenntnisse ihres Adressaten erweiternd dahingehend ausgelegt werden, dass die Rücknahme oder Aufhebung über den in der kassatorischen Entscheidung spezifizierten Umfang hinausgeht?
 - b) Ist ein missverständlicher belastender Verwaltungsakt zulasten seines Adressaten weit auszulegen, oder ist dann, wenn der Verwaltungsakt mehrere Deutungen zulässt, eine enge Auslegung geboten?"

genügen diesen Anforderungen nicht. Die Klägerin macht schon nicht deutlich, welche Rechtsnorm sie verletzt sieht und zeigt auch im Übrigen nicht - auch nicht sinngemäß - auf, welche weitergehenden, in der Rechtsprechung bislang nicht ausreichend geklärte Rechtsfragen sich in Bezug auf die Auslegung von Verwaltungsentscheidungen stellen. Die Klägerin hat zwar die Rechtsprechung des BSG unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des 4. Senats (*vom 6.4.2011 - B 4 AS 119/10 R*) dahin zusammengefasst, dass bei der Auslegung eines Bescheids maßgebend ist, wie der Empfänger ihn verstehen durfte (§ 133 *Bürgerliches Gesetzbuch* <BGB>) und dabei vom Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten auszugehen ist, der die Zusammenhänge berücksichtigt, welche die Behörde erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat (*aaO RdNr 18 mwN*). Es wird aus ihrem weitergehenden Vortrag jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb diese Auslegungsmaßstäbe ergänzungsbedürftig sein sollten und damit weitergehender revisionsgerichtlicher Klärung bedürfen.

- 6 Soweit sie bemängelt, das BSG nehme in seiner Rechtsprechung nicht ausreichend Bezug auf die Auslegungsmaßstäbe, wie sie sich aus § 157 BGB ergeben, fehlt es an Darlegungen dazu, welche abweichenden Rechtsgrundsätze sich für die Auslegung von behördlichen Willenserklärungen daraus ergeben könnten. Solche Darlegungen wären gerade vor dem Hintergrund notwendig gewesen, dass auch nach der von ihr herangezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) für die Auslegung der erklärte Wille der Behörde maßgebend ist, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte, und bei der Ermittlung dieses objektiven Erklärungswertes alle dem Empfänger bekannten oder erkennbaren Umstände heranzuziehen sind (*vgl zuletzt BVerwG Beschluss vom 31.8.2011 - 2 B 68/10, juris RdNr 6 mwN*).
- 7 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache vermag im Übrigen der Vortrag nicht zu begründen, im vorliegenden Fall seien SG und LSG bei Anlegung anhand des dargelegten Maßstabes zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Insbesondere ist damit die Klärungsfähigkeit der formulierten Rechtsfragen im vorliegenden Rechtsstreit nicht ausreichend dargelegt. Es fehlen Ausführungen dazu, dass ausgehend von der nicht mit zulässigen Verfahrensrügen



angegriffenen Überzeugung des LSG, ein verständiger Beteiligter könne aus den Formulierungen im angegriffenen Verwaltungsakt nur den Schluss ziehen, dass keine Leistungsansprüche nach dem SGB II mehr bestehen, weitergehende, in einem Revisionsverfahren ggf zu entwickelnde rechtliche Maßstäbe entscheidungserheblich wären.

- 8 Wegen der unter b) formulierten Rechtsfrage ist mit dem klägerischen Vortrag zudem nicht aufgezeigt worden, dass unter Zugrundelegung der Würdigung des LSG überhaupt Auslegungszweifel verbleiben, die sich zu Lasten des Beklagten hätten auswirken müssen. Die Darlegungen, die zitierte Begründung in dem angefochtenen Verwaltungsakt sei "entgegen der Auffassung des LSG objektiv unklar" (*Seite 11 der Beschwerdebegründung*) und das LSG habe nicht eine bestimmte Rechtskenntnis in ihrer Person unterstellen dürfen (*Seite 12 der Beschwerdebegründung*), zielen im Ergebnis auf die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung im Einzelfall ab, die allein die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht begründen kann.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

